

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Waltemathe, Müntefering, Conradi, Lohmann (Witten),
Meininghaus, Menzel, Polkehn, Reschke, Schmitt (Wiesbaden), Dr. Sperling,
Frau Weyel und der Fraktion der SPD**

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Wohngeldleistungen (Wohngeldsicherungsgesetz)

A. Problem

Die Bundesregierung hat ihr Versprechen, eine Wohngeldnovellierung ab 1. Januar 1985 durchzusetzen, nicht eingehalten. Verschobene Rentenerhöhungen, beschleunigt gestiegene Krankenversicherungsbeiträge der Rentner, gesenktes Arbeitslosengeld, der Wegfall von BAföG, Verminderung der Begünstigung für Schwerbehinderte haben bei den Gruppen der Bevölkerung, die am ehesten auf Wohngeld angewiesen sind, zur Kürzung der Realeinkommen geführt. Vor allen Dingen in Ballungsräumen sind die Mieten schneller als die Lebenshaltungskosten gestiegen.

Dies alles hat viele Menschen in Not gebracht.

B. Lösung

Wohngeldbescheide, die ab 1. Januar 1984 erteilt worden sind, gelten unverändert weiter, bis eine 6. Wohngeldnovelle in Kraft tritt und materiell wirksam wird. Sie gelten also über zwölf Monate hinaus.

C. Alternative

keine

D. Kosten

je 50 Mio. DM Bundeshaushalt und Landeshaushalte im Jahre 1985

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Wohngeldleistungen (Wohngeldsicherungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wohngeldgesetzes

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1921), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Endet der im Bewilligungsbescheid festgesetzte Bewilligungszeitraum nach dem 31. Dezember 1984, so verlängert sich dieser Zeitraum bis zum 30. Juni 1986, ohne daß es eines neuen Bewilligungsbescheides bedarf.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

2. In § 29 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Außer in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen wird das Wohngeld auf Antrag neu bewilligt, wenn dies aufgrund neuer Tatsachen nach den §§ 15 bis 17 zu einer Erhöhung des Wohngeldes führt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Bonn, den 18. Oktober 1984

Waltemathe
Müntefering
Conradi
Lohmann (Witten)
Meininghaus
Menzel
Polkehn
Reschke
Schmitt (Wiesbaden)
Dr. Sperling
Frau Weyel
Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Die Bundesregierung hat eine dringend notwendige Anpassung des Wohngeldes an gestiegene Wohnkostenbelastungen und stagnierende beziehungsweise rückläufige Einkommen verschoben. Dadurch wird die tatsächliche Wohnkaufkraft weiter geschmälert, weil ohne Gesetzesänderung erteilte Wohngeldbescheide nur für zwölf Monate gelten.

Die angeblich zum 1. Januar 1986 geplante 6. Wohngeldnovelle soll nach den Plänen der Bundesregierung erst ab 1. Juli 1986 zu verbesserten Wohngeldzahlungen führen. Das Risiko, ob und wann die abgegebenen Versprechen eingehalten werden, darf nicht auf die Betroffenen abgeladen werden.

Der Gesetzentwurf sieht vor, zumindest eine „Besitzstandswahrung“ für die schon berechtigten Wohngeldempfänger zu garantieren: Wer schon

1984 Wohngeld erhielt, behält den festgesetzten Anspruch unverändert über den Zeitraum von zwölf Monaten hinaus bis zum Wirksamwerden einer 6. Novelle. Treten Verschlechterungen im Einkommen oder Erhöhungen der Wohnlasten um mehr als 15 Prozent ein, so haben Wohngeldempfänger weiterhin die Möglichkeit, die Heraufsetzung ihres Wohngeldanspruchs zu verlangen.

Das Gesetz muß am 1. Januar 1985 in Kraft treten. Bis zur Umstellung des Wohngeldes durch eine 6. Novelle tritt eine erhebliche Entlastung der Verwaltung und damit eine Entbürokratisierung ein.

Die Absicherung des Wohngeldes wird bei Bund und Ländern gegenüber dem geplanten Abbau einen Mehraufwand von je 50 Mio. DM im Jahre 1985 erfordern.

